

bbs-Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich

Vorbemerkung

Die Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich sind für die in Teilen energieintensive Baustoff-Steine-Erden-Industrie aus zwei Gründen von herausragender Bedeutung: Erstens wird sich der aktuell bereits hohe Strombedarf von 8 TWh/a im Zuge der Transformation und der damit einhergehenden Elektrifizierung vervielfachen. Zweitens werden sich die Netzentgelte in den kommenden Jahren immer weiter zum wesentlichen Energiekostentreiber entwickeln¹. Bereits die gestiegenen Netzentgelte in 2024 gegenüber 2023 gehen laut eigener Hochrechnung mit einer zusätzlichen Belastung von über 200 Mio. Euro/a für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie einher. Aus Sicht des Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) müssen bei der Fortentwicklung der Industrienetzentgelte daher gleichermaßen die Netzdienlichkeit und die perspektivisch entstehenden Kosten im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland mitgedacht werden. Als Vorbemerkung sei zudem darauf hingewiesen, dass es neben der Fortentwicklung der Netzentgelt-Systematik auch eine stärkere förderpolitische Berücksichtigung von netzdienlichen Maßnahmen, darunter unter anderem die Steigerung von Energieeffizienz in Produktionsprozessen und die energetische Ertüchtigung von Gebäudehüllen, braucht.

Der bbs begrüßt die Möglichkeit zu den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten „Eckpunkten zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich“ (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV) Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht müssen bei einer möglichen Reform der Sondernetzentgelte die Zugangsvoraussetzungen so gestaltet werden, dass aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz eine Netzentgeltentlastung auch künftig möglich bleibt. Zudem gilt es für besonders betroffene Sektoren, die Stromnetzentgelte grundsätzlich zu begrenzen, um die energieintensive Grundstoffproduktion am Standort Deutschland halten zu können.

Sofern technisch und wirtschaftlich möglich ist die Baustoff-Steine-Erden-Industrie bereit, ihre Produktionsprozesse flexibel zu gestalten und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland zu leisten. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Produktionsprozesse in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie sehr heterogen sind (standortbezogene Betrachtung auf Ebene der Anlagen notwendig). Die neue Netzentgeltssystematik muss diese Vielseitigkeit abbilden und zudem den zunehmenden Strombedarf im Zuge der Transformation miteinkalkulieren. Im Einzelnen haben wir folgende grundsätzliche Anmerkungen:

¹ Siehe u.a. Monitoring-Bericht 2023 der BNetzA; <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/Shared-Docs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>

1. **Wettbewerbsfähigkeit bei der Weiterentwicklung berücksichtigen**
2. **Netzdienliche Bedeutung von Atypik und Bandlast anerkennen**
3. **Administrative und technische Grenzen der Flexibilisierung berücksichtigen**
4. **Dekarbonisierung und Flexibilisierung gemeinsam denken**
5. **Privilegierung von Eigenversorgung verbessern**
6. **Regionale Netzbedingungen berücksichtigen**

1 Wettbewerbsfähigkeit bei der Weiterentwicklung berücksichtigen

Die Kosten für Energie, insbesondere jedoch für Strom, sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland. Ein wesentlicher Treiber bei den Stromkosten sind die Netzentgelte. Diese haben sich im Zuge der Transformation des Energiesystems zu einem zunehmenden Kostenfaktor entwickelt. Von 2023 auf 2024 verdoppelte sich das durchschnittliche Übertragungsnetzentgelt von 3,12 ct/kWh auf 6,43 ct/kWh, was eine Kostensteigerung für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie von über 200 Mio. Euro/a ausmacht. Weitere, zusätzliche Kostenbelastungen beim Strompreis müssen daher unbedingt verhindert werden. Dies gilt sowohl für die Netzentgelte im Allgemeinen als auch für die individuellen Netzentgelte im Besonderen. Ein ersatzloser Wegfall oder ein signifikanter Rückgang der Netzentgeltreduktion hätte schwerwiegende negative Folgen für die betroffenen Unternehmen. Die von der Bundesregierung gewünschte notwendige Elektrifizierung würde dadurch in vielen Fällen ausgebremst und konterkariert. Zudem würde Carbon Leakage mit der Abwanderung insbesondere der energieintensiven Produktion zunehmen. Stattdessen braucht es Maßnahmen zur Senkung der Netzentgelte.

Die geplante Fortentwicklung der Sondernetzentgelte für die Industrie muss sich zentral um den Aspekt der industriellen Wettbewerbsfähigkeit konzentrieren und die Unternehmen im Bereich der allgemeinen und individuellen Netzentgelte entlasten.

2 Netzdienliche Bedeutung von Atypik und Bandlast anerkennen

Die Produktion mineralischer Roh- und Baustoffe ist ein strom- und brennstoffintensiver Prozess, der häufig auf einen kontinuierlichen und unterbrechungsfreien Betrieb ausgelegt ist. Lastverschiebungspotenziale sind dadurch eng begrenzt und beschränken sich allenfalls auf einzelne Prozessschritte.

Grundsätzlich bieten bereits volatile Börsenstrompreise einen Anreiz zur Flexibilisierung. Des Weiteren passen Unternehmen, sofern technisch möglich, durch die atypische Netznutzung schon heute ihre Produktion aktiv an die jeweiligen regionalen Hochlastzeitfenster (HLZF) der Stromnetzbetreiber an und verschieben einen Teil ihrer elektrischen Leistung in Zeiträume, in denen die Gesamtnetzlast vergleichsweise gering ist. Damit leisten sie bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Netzdienlichkeit. Schon jetzt findet somit ein Großteil der Produktion am Wochenende und an Tagesrandzeiten statt. Dies zeigt, dass die atypische Netznutzung die bestehenden Flexibilitätspotenziale in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie bereits sehr gut anreizt.

In anderen Unternehmen erfordert die Produktion eine stetige und verlässliche Stromabnahme, welche im Rahmen der Bandlastregelung mit einem Netzentgeltrabatt honoriert wird. Insofern leistet auch die Bandlastregelung einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der Netzentgelte in den Baustoff-Steine-Erden-Sektoren. Vor diesem Hintergrund lehnt der bbs das von der BNetzA geplante Auslaufen der Bandlastregelung ab. Da es auch absehbar eine gewisse Menge an

Mindesterzeugung im Stromsystem geben wird, erzielt die Bandlast – als Gegenstück zur Mindesterzeugung – durch ihr gleichmäßiges Abnahmeverhalten auch in Zukunft einen systemdienlichen Effekt. Selbst wenn die netzdienliche Bedeutung der Bandlast im Laufe der Zeit sinkt, sollte sie aus Sicht des bbs insofern nicht wie im BNetzA-Eckpunktepapier dargestellt als „netzschädlich“ bezeichnet werden. Unser Vorschlag:

Die vielseitigen Transformationspfade müssen sich in der Netzentgeltssystematik widerspiegeln. Das bedeutet grundsätzliche Erhaltung von Atypik - wie bisher in Abstimmung mit den Netzbetreibern - und Bandlast (für Industrien mit kontinuierlichen Produktionsprozessen). Beides sollte zudem langfristig zwischen einer netzdienlichen flexiblen Abnahme und einer netzschädlichen unflexiblen und schwer kalkulierbaren Netznutzung (wie der volatilen EE-Einspeisung) eingeordnet werden.

3 Administrative und technische Grenzen der Flexibilisierung berücksichtigen

Diverse administrative und technische Randbedingungen, die entsprechende Vorlaufzeiten für die Produktions- und damit auch die Lastplanung erfordern, verhindern eine flächendeckende Flexibilisierung der Baustoff-Steine-Erden-Produktion. Der Anteil der heute verfügbaren flexiblen Lasten ist zudem stark von den jeweiligen Standortbedingungen abhängig und wird im Zuge der Dekarbonisierung eher zurückgehen (siehe Abschnitt 4). Im Folgenden werden die technischen und administrativen Hindernisse für die Lastflexibilisierung näher erläutert:

3.1 Technische Grenzen

Das Hoch- und Herunterfahren der Produktionsaggregate erfordert aus technischen Gründen gewisse Vorlaufzeiten sowie Mindest-Zu- bzw. Mindest-Abschaltdauern. Eine bloße Drosselung bzw. Beschleunigung der Anlagen ist zudem nicht ohne erhebliche Effizienz- und Qualitätsverluste möglich. Des Weiteren können viele Aggregate lediglich ganz zu- oder abgeschaltet werden. Diese Wechselwirkungen setzen einer flexiblen Produktion klare technische Grenzen. Bei vielen Anlagen drohen zudem der Verlust von Energieeffizienz und die Zunahme von Verschleiß im Zuge von kontinuierlichem Zu- und Abschalten. Ebenso würde eine flexible Nutzung an vielen Standorten einen deutlichen Ausbau der Lagerkapazitäten erfordern, wodurch wiederum Kosten und Flächenverbrauch entstehen. In vielen Betrieben würde eine flexible Nutzung zu einer deutlichen ökonomischen und ökologischen Verschlechterung des Status Quo führen.

3.2 Administrative Grenzen

Aus administrativer Sicht ist eine flexible Produktion durch die jeweilige Auftragslage und Personalplanung limitiert. Produktionsstätten befinden sich überwiegend in ländlichen Regionen, die besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen sind. Nachtschichten und Wochenendarbeit stellen somit hohe Anforderungen an die Personalverfügbarkeit. Darüber hinaus schränken Anforderungen an den Lärmschutz an manchen Standorten die Produktion zu bestimmten Zeiten ein.

Ein weiterer relevanter Faktor ist die Strombeschaffungsstrategie der Unternehmen. Diese sichern ihren Strombedarf oftmals über langfristige Verträge am Terminmarkt oder neuerdings auch über Power Purchase Agreements (PPA) ab. Dadurch sind sie grundsätzlich zur Abnahme fester Strommengen zu festen Zeiten gebunden, es sei denn, eine entsprechende Teilnahme am Spot-Markt ist vertraglich abgedeckt.

Eine Reaktion auf Preissignale am Day-Ahead-Markt ist je nach Standort in gewissem Umfang bereits heute möglich und wird von vielen Unternehmen auch genutzt. Der Intraday-Markt spielt dagegen aufgrund der genannten technischen und administrativen Vorlaufzeiten eine geringere Rolle. Zu beachten ist auch, dass die Unternehmen angehalten sind, eine Bilanzkreisverletzung zu vermeiden, was wiederum gewisse Vorlaufzeiten für die Lastplanung erfordert.

Eine Abwägung zwischen den oben genannten Restriktionen auf der einen Seite und dem Nutzen von Lastverschiebungen auf der anderen Seite führt zu der Schlussfolgerung, dass die Bereitstellung von (zusätzlicher) Flexibilität ohne entsprechende (finanzielle) Anreize keine realistische und nachhaltige Option für die meisten Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie darstellt.

Durch eine langfristig angelegte anreizbasierte Stärkung der flexiblen Netznutzung sollten, die aktuell bestehenden technischen und administrativen Grenzen berücksichtigt werden. Eine Sanktionierung von „normalem“ Produktionsverhalten in Form von erhöhten Netzentgelten lehnt der bbs ab.

4 Dekarbonisierung und Flexibilisierung gemeinsam denken

Im Zuge der Dekarbonisierung müssen viele Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie ihre Produktionsprozesse elektrifizieren, beispielsweise die Trocknung und das Brennen von Produkten. Dies wird den Stromverbrauch signifikant erhöhen, bei vielen Anlagen auf das 10-fache des bisherigen Stromverbrauchs. Die Anschlussleistung würde sich ebenso verdoppeln bis verdreifachen von beispielsweise aktuell 2 MW auf ca. 8 MW in der Ziegelindustrie.

Um die Prozessemissionen gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf null zu bringen, braucht es, insbesondere in der Zement-, Kalk- und keramische Industrie, die Anwendung von CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS). Aktuell werden in den betroffenen Branchen bereits erste Vorhaben im Pilot- und Industriemaßstab geplant und umgesetzt. Schon heute lässt sich zuverlässig absehen, dass CCUS erhebliche Auswirkungen auf den Strombedarf, die installierte elektrische Leistung sowie die Lastverschiebungspotenziale der Produktionsanlagen haben wird. So dürften sich beispielsweise der Strombedarf und die Anschlussleistung eines Zementwerks mit CO₂-Abscheideanlage – je nach Abscheidetechnologie – gegenüber dem heutigen Niveau mindestens verdreifachen, von heute ca. 25 MW auf künftig zwischen 75 und 100 MW.²

Sowohl die Elektrifizierung von Hochtemperaturprozessen als auch die CO₂-Abscheidung, -Aufreinigung und -Konditionierung für den CO₂-Transport sind sehr stromintensiv und erfordern einen kontinuierlichen Betrieb der entsprechenden Anlagen. Insofern sinkt im Zuge des erweiterten Strombedarfs für CCUS oder der Direktelektrifizierung der Anteil flexibler Produktionsaggregate an der gesamten installierten Leistung der Werke erheblich. Hinzu kommen Industrien mit kontinuierlichen Produktionsprozessen, die bei einem Wegfall der Bandlastprivilegierung ebenfalls durch stark steigende Netzentgelte gefährdet sind. Es darf in diesem Sinne zu keinem Zielkonflikt zwischen Bemühungen um mehr Flexibilität einerseits und Maßnahmen zur Dekarbonisierung andererseits kommen. Ebenfalls dürfen Industrien mit kontinuierlichen Produktionsprozessen nicht benachteiligt werden.

Zum einen muss die bisherige Erheblichkeitsschwelle für eine Inanspruchnahme der atypischen Netznutzung deutlich angepasst werden; zum anderen darf die durch Dekarbonisierungsmaßnahmen hervorgerufene relative Abnahme der flexiblen Lasten an der Gesamtanschlussleistung nicht zu einem Anstieg der Netzentgelte führen. Stattdessen könnte für Industrien mit

² Siehe u.a. VDZ-Studie „Anforderungen an eine CO₂-Infrastruktur in Deutschland – Voraussetzungen für Klimaneutralität in den Sektoren Zement, Kalk und Abfallverbrennung; www.vdz-online.de/co2-infrastruktur S. 11f.

kontinuierlichen Produktionsprozessen, ähnlich wie in § 51 EnergieStG, eine pauschale Basisentlastung geschaffen werden. Damit würden technische Gegebenheiten und Maßnahmen zur Transformation berücksichtigt werden.

5 Privilegierung von Eigenversorgung verbessern

Im Zuge der Novellierung der Netzentgeltsystematik dürfen bestehende Privilegien im Bereich der Eigenversorgung nicht abgebaut werden. Eigenversorgungsanlagen sind auf die Bedarfe der betreibenden Unternehmen zugeschnitten und leisten gemeinsam mit privaten Stromspeichern einen bedeutenden Beitrag zur Entlastung des Stromnetzes und zentraler Erzeugungskapazitäten. Unser Vorschlag:

Aggregate zur Eigenversorgung sollten grundsätzlich von Netzentgelten und Umlagen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Einstufung als Eigenverbrauchsanlage gesenkt werden. So erfordert etwa die Befreiung von der Stromsteuer nach § 12b Abs. 5 StromStV, dass die Stromentnahme in einem Radius von <4,5 km um die Stromerzeugungseinheit erfolgt. Diese Entfernung wird bei EE-Anlagen zur Eigenversorgung schnell überschritten, da Photovoltaik- oder Windkraftanlagen nicht selten auf Standorte angewiesen sind, die weiter als 4,5 km vom Werksstandort entfernt sind.

6 Regionale Netzbedingungen berücksichtigen

Die BNetzA erwägt, bei den Sondernetzentgelten in Zukunft neben dem Lastgang über das Jahr und der individuellen Lastveränderung des Letztverbrauchers – sofern möglich – auch den Strompreis zu berücksichtigen. Die Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie reagieren zu einem gewissen Grad bereits heute auf Börsenstrompreise, vorausgesetzt die Strombeschaffungsverträge lassen dies zu und HLZF werden dadurch nicht „verletzt“.

Bei der geplanten Reform der Netzentgelte ist jedoch zu beachten, dass die Situation am Strommarkt nicht zwangsläufig die regionalen Netzbedingungen widerspiegelt. Marktseitige Flexibilitätsanreize und stehen oftmals im Widerspruch zu den lokalen Anforderungen des Stromnetzes. So könnte eine Lastverschiebung in ein Zeitfenster mit niedrigen Börsenstrompreisen gleichzeitig einen „Verstoß“ gegen ein zeitgleiches HLZF inklusive des Verlusts der Netzentgeltentlastung bewirken. Umgekehrt bedeutet eine Produktionsverlagerung in ein Zeitfenster geringer Netzauslastung nicht notwendigerweise niedrigere Stromgestehungskosten.

Eine künftige Entlastungsregelung sollte sowohl die Situation am Strommarkt als auch in den (regionalen) Stromnetzen kompatibel abbilden, ohne eine Zersplitterung des Strommarktes in Gebiete mit dauerhaft höheren oder niedrigeren Netzentgelten und Strompreisen herbeizuführen. Andernfalls würde der Wettbewerb innerhalb Deutschlands, insbesondere für ortsgebundene Produktionsstandorte verzerrt. Gleichzeitig darf die Regelung keinesfalls die Inanspruchnahme einer Netzentgeltentlastung erschweren.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 20 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 18. September 2024